

Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG»

Antrag und Beleuchtender Bericht
für die Volksabstimmung vom 17. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

ANTRAG	3
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
ERLÄUTERUNGEN	6
1. Ausgangslage	6
2. Hinweis auf einzelne Bestimmungen im Interkommunalen Vertrag A (Fusion)	8
3. Hinweis auf einzelne Bestimmungen im Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung).....	14
4. Warum braucht es für die Fusion bzw. die Umwandlung eine Volksabstimmung?.....	16
5. Auswirkungen eines Neins zur Fusion.....	17
6. Schlussfolgerung	19
7. Antrag und Abstimmungsempfehlungen	19
ANHÄNGE	20

Antrag

Abstimmungsfrage A: Wollen Sie der **Fusion** der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum **Interkommunalen Vertrag A (Fusion)**, zustimmen?

Abstimmungsfrage B: Für den Fall, dass die Fusion zur gemeinnützige «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» nicht zustande kommt:

Wollen Sie der **Umwandlung** der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum **Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung)**, zustimmen?

Der **Interkommunale Vertrag A (Fusion)** sieht die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» vor. Die Fusion kommt nur zustande, sofern ihr sämtliche Zweckverbandsgemeinden sowie sämtliche Aktionärs-gemeinden der GZO AG zustimmen.

Für den Fall, dass die Fusion gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) mangels Zustimmung durch alle beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, sieht der **Interkommunale Vertrag B (Umwandlung)** die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in die gemeinnützige «Spital Uster AG» vor.

Kommt die Fusion zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» oder die Umwandlung in die gemeinnützige «Spital Uster AG» zustande, bewirkt dies die Auflösung des Zweckverbands Spital Uster. Kommt weder die Fusion noch die Umwandlung zustande, bleibt der Zweckverband Spital Uster bestehen.

Der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster beantragt Ihnen daher, beiden Abstimmungsfragen zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die beiden Spitäler Uster und Wetzikon liegen nur gerade 8 Kilometer voneinander entfernt – und bieten im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen an. Diese Konkurrenzsituation macht je länger je weniger Sinn. Deshalb sollen die Trägerschaften der Spitäler Uster (Zweckverband Spital Uster) und Wetzikon (GZO AG) zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» fusionieren.

Die Fusion ist zukunftsgerichtet:

1. Sie bietet der Bevölkerung eine zukunftssichere integrierte Gesundheitsversorgung.
2. Sie verschafft den Patientinnen und Patienten dank Angebotsvielfalt und hoher Leistungsqualität einen klaren Mehrwert.
3. Sie stärkt beide Standorte in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Region.
4. Sie ermöglicht dem neuen Unternehmen die Entwicklung zu einem attraktiven Arbeitgeber und sichert Arbeitsplätze in der Region.
5. Sie trägt dazu bei, dass Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken realisiert werden können. Sie hilft, den künftigen wirtschaftlichen Druck besser abzufedern.

Der Alleingang jeder der beiden Spitäler ist, selbst in Verbindung mit Kooperationen und gezielter Leistungskoordination, mit mehr Risiken behaftet als eine Fusion.

Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Spital Uster sowie die Gesamtheit der Gemeindevorstände der Aktionärsgemeinden der GZO AG unterstützen den Antrag auf Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion).

Für den Fall, dass die Fusion gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) mangels Zustimmung durch alle beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, beantragt der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster die Zustimmung zur Umwandlung zu einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung).

Die Umwandlung ebnet den Weg:

1. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Kooperationspartner des Spitals Uster sollen sich der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung verpflichtet fühlen. Als Beteiligte lassen sie sich mittragend und verantwortlich einbinden.
2. Die Umwandlung eröffnet Perspektiven. Beteiligungen ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Das vermittelt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebots zugunsten der Bevölkerung.

3. Die Gemeinnützigkeit bleibt auch nach der Umwandlung als Grundlage der Unternehmenstätigkeit erhalten. Sie bildet weiterhin das seit je gepflegte Grundverständnis eines öffentlichen Spitals. Die Umwandlung verbessert indes die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der integrierten Versorgung, selbst unter den erschwerten Bedingungen eines Alleingangs.

Deshalb unterstützen der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster auch den Antrag auf Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung).

Die Abstimmungsempfehlung Ihrer Gemeinde entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Beiblatt zu diesem Beleuchtenden Bericht.

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Die Spitäler in Uster und Wetzikon bieten sehr ähnliche Leistungen an. Sie betreiben zwei vollständige Infrastrukturen für die Grundversorgung der Bevölkerung mit einem sich grösstenteils überschneidenden Leistungsspektrum in nur wenigen Kilometern Distanz: Notfallaufnahme, ambulante Behandlungen, Betreuung und Pflege im stationären Bereich. In ausgewählten Bereichen des medizinischen Kerngeschäfts kooperieren sie bereits. Kooperationen helfen, Leistungen zu koordinieren. Doch sie genügen nicht, um den wirtschaftlichen Erfolg beider Spitäler zu sichern.

Die beiden Spitäler fit machen für die zukünftigen Herausforderungen.

Die Spital-Landschaft verändert sich. Technologischer Wandel, hohe Investitionen, Auflagen des Kantons, zu erfüllende Fallzahlen, Mangel an Fachkräften und die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich sind einige der wichtigsten Herausforderungen, welche die Spitäler zu bewältigen haben. Die Wirtschaftlichkeit gerät unter Druck. Wie zahlreiche andere Leistungserbringer in der Schweiz sehen sich auch die beiden Spitäler Uster und Wetzikon gezwungen, sich für die zukünftigen Herausforderungen bereit zu machen. Vereint zu einer Organisation wird es den beiden Spitäler Uster und Wetzikon besser gelingen, sich an die kommenden Veränderungen anzupassen. Das fusionierte Unternehmen ist durch seine Leistungsfähigkeit und durch sein Angebot relevant für die Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich.

Der Bevölkerung eine zukunftssichere integrierte Versorgung bieten.

Laut dem Bundesamt für Statistik belegen die beiden Spitäler Uster und Wetzikon – gemessen an den Pflorgetagen – die Ränge 35 und 44 von über 150 Akutspitälern der Schweiz. In absehbarer Zukunft wären sie einzeln in ihrer Existenz gefährdet. Gemäss Bevölkerungsprognose 2017 für den Kanton Zürich wird für beide Regionen bis 2035 ein Wachstum von 18% (Zürcher Oberland) respektive 22% (Oberes Glattal) prognostiziert. Das Wachstum würde die Spitäler nicht retten. Im Gegenteil; es stellt hohe Anforderungen an die medizinische Versorgung. Würden die beiden Spitäler zu einer Organisation zusammengeführt, würde diese mit mehr als 100'000 Pflorgetagen zu einem der 20 grössten Schweizer Spitäler zählen und könnte in ihrem Einzugsgebiet eine hochwertige medizinische Versorgung zu vertretbaren Kosten gewährleisten.

Beide Standorte in ihrer Bedeutung für die Spitalversorgung der Region stärken.

Der demografische Wandel bringt es mit sich, dass die Menschen älter werden. Dazu kommt, dass viele ältere Patientinnen und Patienten an verschiedenen Erkrankungen leiden und sich in stationäre Behandlungen begeben müssen. Deshalb wird – vorwiegend in Uster – ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie einer Rehabilitationsinfrastruktur betrieben.

Auf der anderen Seite begünstigt der medizinische Fortschritt ambulante Behandlungen und Eingriffe, die mit kürzeren Liegezeiten einhergehen und sogar ambulant durchgeführt werden können. Dem begegnet die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» mit einem Elektiv-Spital - vorwiegend in Wetzikon - für planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie einer Notfallaufnahme. Elektiv sind Eingriffe, die planbar sind und nicht dringlich durchgeführt werden müssen. Beispiele sind Eingriffe, die am Vortag auf das OP Programm eingetragen werden oder Eingriffe, die keine Versorgung innerhalb von 24 Stunden erfordern und mit Vorlaufzeit geplant werden können.

Aufgrund der bestehenden kantonalen Leistungsaufträge der Spitäler Uster und Wetzikon ist an beiden Standorten eine 24-Stunden-Notfallversorgung Pflicht und die intensivmedizinische Versorgung eingeschlossen. Denn für die Basisversorgung muss der Spitalbetrieb an 365 Tagen pro Jahr jeweils während 24 Stunden jederzeit gewährleistet sein. Beide Spitäler erbringen weiterhin ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Ungeachtet ob ambulant, stationär, akut oder geplant: Die Patientinnen und Patienten erhalten in der Nähe ihres Wohnorts die richtige Versorgung zum richtigen Zeitpunkt. Die Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital Zürich, der Universitätsklinik Balgrist und dem Kantonsspital Winterthur ermöglicht mehr hochspezialisierte Medizin vor Ort oder einen privilegierten Zugang.

Für Zuweiser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte steht ein umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung. Sie können sich besser vernetzen und die Verfügbarkeit erhöhen. Der interdisziplinäre Austausch wird gefördert, das attraktive Weiterbildungsangebot wird ausgebaut.

Dem Unternehmen die Entwicklung zu einem gesuchten Arbeitgeber ermöglichen.

Für die Mitarbeitenden ergeben sich verbesserte Entwicklungs- und Karriereperspektiven. Im Zusammenhang mit der Stärkung des ambulanten Angebots eröffnen sich mehr Möglichkeiten, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen. Aus- und Weiterbildung können in einem vielseitigen und leistungsstarken Umfeld in Zusammenarbeit mit spezialisierten Partnern weiterentwickelt werden.

Die aufeinander abgestimmten Bereiche Pflege, Medizin, Administration, Logistik und Support schaffen neue Möglichkeiten, Digitalisierung und Service in Einklang zu bringen – dies im Interesse der Patientinnen und Patienten und für mehr direkten und persönlichen Austausch mit ihnen.

Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken realisieren.

Unabhängig vom Entscheid über einen Schulterchluss sind leistungsfähige und den Bedürfnissen angepasste Infrastrukturen entscheidend für die Erteilung eines Leistungsauftrages durch den Kanton Zürich. Mit einem Zusammenschluss wird es möglich, die Bauprojekte auf das Versorgungsmodell abzustimmen. Dies erfolgt bereits zum heutigen Zeitpunkt, die beiden Spitäler sprechen sich dazu ab. In beiden Bauvorhaben sind Etappierungen so vorgesehen, dass der Entscheid des Souveräns beim Baufortschritt berücksichtigt werden kann.

Durch die Fusion der beiden Spitäler werden bei den Bauinvestitionen Einsparungen von rund 100 Mio. Franken ergeben. Die Weiterentwicklung des Versorgungsmodells lässt weitere Einsparungen im laufenden Betrieb erwarten.

2. Hinweis auf einzelne Bestimmungen im Interkommunalen Vertrag A (Fusion)

IKV Ziff. 1: Der Zweckverbands Spital Uster wird in die GZO AG fusioniert.

Ziffer 1 des Interkommunalen Vertrags A (Fusion) regelt die Struktur der Fusion wie folgt: Gestützt auf Art. 99 Abs. 1 lit. a des Fusionsgesetzes wird der Zweckverband Spital Uster in die GZO AG fusioniert. Damit gehen sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands auf die GZO AG über, und der Zweckverband wird aufgelöst. Nebst den bisherigen Aktionärgemeinden der GZO AG werden mit der Fusion auch die bisherigen Zweckverbandsgemeinden von Uster zu Aktionären der GZO AG. Zudem werden die Statuten der bisherigen GZO AG angepasst, wobei auch eine Umbenennung der Gesellschaft in «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» erfolgt.

Die Gemeinden regeln die Fusion und ihre Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft im Interkommunalen Vertrag A (Fusion). Zudem werden die Exekutivbehörden der beteiligten Gemeinden einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre genauer.

Im Unterschied zum Interkommunalen Vertrag unterliegen die Statuten der fusionierten Gesellschaft und der Aktionärbindungsvertrag nicht der Volksabstimmung. Deshalb können diese auch einfacher angepasst werden; sie müssen sich aber immer im Rahmen der Vorgaben des Interkommunalen Vertrags bewegen.

IKV Ziff. 2.1: Der Rettungsdienst wird für alle Aktionärgemeinden sichergestellt.

Eine Minderheitsstimme der Aktionärgemeinden der GZO AG wünscht eine Trennung der Verantwortung für die Spitalversorgung und derjenigen für den Rettungsdienst und eine vom Interkommunalen Vertrag A (Fusion) separaten Regelung zum Rettungsdienst. Die Grossmehrheit der Aktionäre der GZO AG sind diesem Antrag der Minderheit nicht gefolgt.

Beide Häuser verfügen über hervorragend funktionierende Rettungsdienste. Sie sind derzeit unterschiedlich organisiert. Während die GZO den Rettungsdienst der Regio 144 AG, einer gemeinsamen Gesellschaft der Spitäler Wetzikon und Linth, übergeben hat, betreibt das Spital Uster den Rettungsdienst selbst. Das fusionierte Spitalunternehmen wird gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) den Rettungsdienst für alle seine Aktionärgemeinden sicherstellen. Die genaue Organisation steht noch nicht fest. Für anerkannte Rettungsdienste beträgt der Richtwert für die sogenannte Hilfsfrist 15 Minuten nach Alarmierung in 90 % aller Fälle. Aus notfallmedizinischen Gründen ist auf eine Hilfsfrist von 10 Minuten hinzuarbeiten. Das gilt auch für

die Ausgestaltung des künftigen Rettungsdienstes in der fusionierten Gesellschaft. Um das zu erreichen, werden dezentrale Stützpunkte im ganzen Einzugsgebiet erforderlich sein. Die Beibehaltung der Rettungsdienst-Standorte Rüti, Uster und Dübendorf ist jedenfalls unbestritten.

IKV Ziff. 2.3: Weitere Leistungen können die Zweckerfüllung ergänzen.

Jeder beteiligten Gemeinde steht es frei, der «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» weitere medizinische oder pflegerische Aufgaben zu übertragen, sofern die entsprechende Gemeinde für die dafür anfallenden Kosten vollumfänglich aufkommt. Weitere Leistungen können zum Beispiel die spezialisierten und unterstützenden Angebote durch mobile Palliativdienste sein.

IKV Ziff. 3.3: Paritätisches Ausgleichsverhältnis würdigt ebenbürtige Partner.

Das Eigentum an der fusionierten Gesellschaft wird zu je 50% bei den bisherigen Aktionärgemeinden der GZO AG bzw. den bisherigen Trägergemeinden des Zweckverbandes Spital Uster liegen.

Die Fusion und zukunftsorientierte unternehmerische Ausrichtung sorgen für den Werterhalt der kommunalen Beteiligung an den beiden Spitälern. Eine starke regionale Gesundheitsversorgung leistet ausserdem einen wertvollen Beitrag zur Standortattraktivität und Wertschöpfung für die Region.

IKV Ziff. 3.2: Kapitalanpassungen im Vorfeld der Fusion und anlässlich der Fusion

Die Zweckverbandsgemeinden stellen dem Zweckverband Spital Uster gegenwärtig rund CHF 20 Mio. Franken Risikokapital zur Verfügung (Tabelle 1). Um diesen Betrag soll das bisherige Aktienkapital der GZO AG im Rahmen der Fusion erhöht werden. Die dabei neu ausgegebenen Aktien werden auf die Zweckverbandsgemeinden im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Risikokapital des Zweckverbands aufgeteilt. Auf Seiten der Trägergemeinden des Zweckverbands Spital Uster müssen die Rundungsdifferenzen ausgebucht werden.

Tabelle 1 Kapitalverteilung Zweckverband Spital Uster, per 1. Januar 2020 (nach Ausscheiden der Gemeinde Volketswil)

Gemeinde	Kapitalanteil in % 01. Januar 2020	Kapitalanteil in CHF 01. Januar 2020
Dübendorf	24.24	4'848'000
Fehraltorf	2.47	494'000
Greifensee	7.27	1'454'000
Hittnau	1.18	236'000
Mönchaltorf	3.65	730'000
Pfäffikon	5.07	1'014'000
Russikon	1.82	364'000
Schwerzenbach	4.34	868'000
Uster	49.63	9'926'000
Wildberg	0.33	66'000
Total Kapital	100.00	20'000'000

Um das geplante Beteiligungsverhältnis von 50% / 50% im Aktienkapital der fusionierten Gesellschaft abzubilden, wird das Aktienkapital der GZO AG unmittelbar vor der Fusion von 12 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken erhöht (

Tabelle 2).

Tabelle 2 Aktienkapital GZO AG, Stichtag 1. Januar 2020, und Aktienkapital nach Erhöhung

Gemeinde	Aktienanteil in % 01. Januar 2020	Aktienanteil aktuell in CHF 01. Januar 2020	Erhöhung des Aktienkapitals in CHF	Aktienanteil nach Fusion in CHF
Bäretswil	4.512	541'440	360'960	902'400
Bauma (inkl. Sternenbergr)	4.977	597'240	398'160	995'400
Bubikon	6.237	748'440	498'960	1'247'400
Dürnten	6.755	810'600	540'400	1'351'000
Fiscenthal	2.562	307'440	204'960	512'400
Gossau	9.729	1'167'480	778'320	1'945'800
Grüningen	3.273	392'760	261'840	654'600
Hinwil	11.313	1'357'560	905'040	2'262'600
Rüti	13.435	1'612'200	1'074'800	2'687'000
Seegräben	1.352	162'240	108'160	270'400
Wald	10.326	1'239'120	826'080	2'065'200
Wetzikon	25.529	3'063'480	2'042'320	5'105'800
Total Aktienkapital	100.000	12'000'000	8'000'000	20'000'000

Diese Aktienkapitalerhöhung der GZO AG erfolgt ohne Einschuss von Liquidität, sondern durch Umwandlung von bestehenden Reserven in Aktienkapital. Dabei gibt die GZO AG ihren bisherigen Aktionärsgemeinden Gratisaktien im Umfang von 8 Mio. Franken aus. Diese Aktienkapitalerhöhung stellt für die bisherigen Aktionärsgemeinden der GZO AG eine ausserordentliche Gewinnausschüttung dar. Die Gewinnausschüttung erhöht den Wert der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen und wird in den Erfolgsrechnungen der Aktionärsgemeinden verbucht. Die Gewinnausschüttung wird spätestens in der Jahresrechnung 2021 wirksam.

IKV Ziff. 3.3: Beide Spitäler sind gleich viel wert.

Beide Spitäler wurden mit Stichtag 31. Dezember 2018 vom Prüfungs- und Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers AG (PwC) bewertet. Die unterschiedliche Ausgangslage der beiden Institutionen (laufende respektive anstehende Bauprojekte, Kooperationen etc.) legte die Verwendung mehrerer Bewertungsmethoden nahe. Der Zweckverband Spital Uster verfügte am 31. Dezember 2018 über deutlich höhere Gewinnreserven (ca. 39 Mio. Franken) als die GZO AG (ca. 22 Mio. Franken). Allerdings wies die GZO AG (ca. 12 Mio. Franken) einen deutlich höheren EBITDA (Betriebsergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen auf Anlagevermögen) auf als der Zweckverband Spital Uster (ca. 8 Mio. Franken).

Mit der Substanzwertmethode wurden das Umlauf- wie auch das Anlagevermögen und das Fremdkapital berücksichtigt (gegenwartsbezogene Betrachtungsweise). Mit der Discounted Cash Flow (DCF)-Methode wurde der Wert eines Unternehmens auf Basis des erwarteten freien Cashflows ermittelt (zukunftsbezogene Betrachtungsweise).

Das Wertverhältnis GZO Spital Wetzikon / Spital Uster betrug auf Basis der Substanzwertmethode 28% / 72% und auf Basis der DCF-Methode 70% / 30%.

Weil die Substanz des Zweckverbands Spital Uster deutlich grösser ist als jene der GZO AG, würden die GZO-Gemeinden mit Blick auf die Substanz per Fusionsdatum profitieren. Bei einer Bewertung mit Blick auf die künftige Entwicklung der Spitäler (nach der DCF-Methode) profitiert bei der Fusion der Zweckverband Spital Uster von der besseren Wirtschaftlichkeit der GZO AG. Beide Standorte werden folglich voneinander profitieren. Dies stützt die Erwartung, dass die beiden Spitäler mit den künftigen Herausforderungen gemeinsam besser umgehen können als jedes für sich.

Für die Ableitung der Beteiligungsverhältnisse wurde eine gewichtete Mittelwertmethode angewendet. Die Ergebnisse der DCF-Methode wurden zweifach und jene der Substanzmethode einfach gewichtet. Die unterschiedliche Gewichtung beider Methoden stellt sicher, dass kein Spitalstandort bzw. keine Aktionärs-gemeinde auf Kosten der anderen profitiert. Auf dieser Basis resultierte ein Wertverhältnis von jeweils zwischen 45% und 55%. Im Sinne einer paritätischen Trägerschaft an der zukünftigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» bewerten die Organe der beiden heutigen Trägerschaften ein Beteiligungsverhältnis von 50% / 50% als korrekt.

IKV Ziff. 3.4: Beteiligungsverhältnisse unmittelbar nach der Fusion

Unmittelbar nach der Fusion (und der bereits erwähnten, vorgängig erfolgten Kapitalerhöhung der GZO) werden die Aktien an der fusionierten Gesellschaft wie folgt zwischen den Parteien verteilt sein (Tabelle 3):

Tabelle 3 Aktienkapital der «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» nach der Fusion

Gemeinde	Aktienanteil in %	Aktienanteil in CHF
Dübendorf	12.12	4'848'000
Fehraltorf	1.235	494'000
Greifensee	3.635	1'454'000
Hittnau	0.59	236'000
Mönchaltorf	1.825	730'000
Pfäffikon	2.535	1'014'000
Russikon	0.91	364'000
Schwerzenbach	2.17	868'000
Uster	24.815	9'926'000

Wildberg	0.165	66'000
Bäretswil	2.256	902'400
Bauma (inkl. Sternenbergr)	2.489	995'400
Bubikon	3.119	1'247'400
Dürnten	3.378	1'351'000
Fiscenthal	1.281	512'400
Gossau	4.865	1'945'800
Grüningen	1.637	654'600
Hinwil	5.657	2'262'600
Rüti	6.718	2'687'000
Seegräben	0.676	270'400
Wald	5.163	2'065'200
Wetzikon	12.765	5'105'800
Total Aktienkapital	100.000	40'000'000

Den Gemeinden, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Zweckverband Spital Uster ausgetreten sind, erhalten keine Aktienbeteiligung an der fusionierten Gesellschaft. Die frühere Beteiligung dieser ausgetretenen Gemeinden am Risikokapital des Zweckverbands Spital Uster wurde gemäss Art. 41 der Statuten des Zweckverbands in ein Darlehen umgewandelt, das der ausgetretenen Gemeinde innerhalb von 15 Jahren zurückzubezahlen ist. Die entsprechenden Rückzahlungsverpflichtungen werden im Rahmen der Fusion als gewöhnliche Verbindlichkeiten auf die fusionierte Gesellschaft übergehen.

IKV Ziff. 4: Die Eintrittshürden für einen Dritten sind sehr hoch gesetzt.

Eine Minderheitsstimme der Delegierten des Zweckverbands Spital Uster wünscht, dass 100% der Aktien in der öffentlich-rechtlichen Hand verbleibt. Die Grossmehrheit der Delegierten des Zweckverbands Spital Uster hat den Antrag abgelehnt, und sich – wie die Aktionäre der GZO AG – für die Möglichkeit der Beteiligung Dritter bei gleichzeitig hohen Eintrittshürden für Dritte ausgesprochen.

Dritte können sich beteiligen. Das gibt Aktionärgemeinden die Chance, bestehende oder neue Aktienanteile an weitere Interessierte zu verkaufen, die sich für «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» engagieren wollen. Doch mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft müssen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Die Gemeinden, die Parteien des Interkommunalen Vertrags A (Fusion) sind, müssen zudem mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten.

Beim Verkauf von Aktien an Dritte sind die im Aktionärbindungsvertrag erwähnten Einschränkungen zu berücksichtigen. Den anderen Aktionärgemeinden steht ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht zu. Damit kann der

Aktionärskreis geschlossen bleiben, wenn die bisherigen Aktionärgemeinden dies wünschen. Hinzukommende Aktionäre sind zudem verpflichtet, sich dem Aktionärbindungsvertrag anzuschliessen. Des Weiteren ist im Aktionärbindungsvertrag festgehalten, dass alle Aktionäre dem Beitritt eines Dritten zustimmen müssen.

IKV Ziff. 5: Finanzierung der Aktiengesellschaft erfolgt ohne Nachschusspflicht der Gemeinden.

Die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» finanziert sich primär durch die Erträge ihrer Tätigkeiten, sodann durch das Eigenkapital und durch Fremdkapital. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital von beteiligten Gemeinden oder Dritten zu beschaffen. Sofern eine Gemeinde der fusionierten Gesellschaft ein neues Darlehen gewährt, würde das einer Ausgabe entsprechen und daher dem Finanzreferendum unterliegen.

Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten für die an der «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» beteiligten Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden trifft keinerlei Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen.

IKV Ziff. 9: Spitalinterne Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen einbezogen.

Eine Minderheitsstimme der Delegierten des Zweckverbands Spital Uster befürchtet, dass das Personal in einer privat-rechtlichen Unternehmung schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein werde. Dem ist nicht so.

Das fusionierte Unternehmen wird sich weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren und die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildetes Personal zu gewinnen. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen sollen in grundsätzlichen Personalfragen einbezogen werden.

IKV Ziff. 10: Stabiler Aktionärskreis während mindestens fünf Jahren gewährleistet geordneten Betrieb.

Der interkommunale Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestdauer von fünf Jahren.

Eine Minderheitsstimme der Delegierten des Zweckverbands Spital Uster beantragte, dass die Aktien während einer Übergangsfrist von 12 Monaten frei veräussern zu dürfen, d.h. auch an Dritte. Die Grossmehrheit der Aktionäre der GZO AG hat diesen Antrag abgelehnt.

Es steht den Aktionären frei, ihre Aktienanteile während der ersten fünf Jahre unter den Vertragsgemeinden zu verkaufen. An Dritte – auch an Private – darf jedoch erst nach Ablauf der Mindestdauer verkauft werden, es sei denn, sämtliche Parteien stimmen einer Übertragung an einen Dritten zu. Mit dieser Regelung soll während der Mindestdauer von fünf Jahren ein stabiler Aktionärskreis sichergestellt werden.

Überträgt eine Partei vor dem 31. Dezember 2022 sämtliche von ihr gehaltenen Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei des Interkommunalen Vertrags A (Fusion), scheidet sie automatisch aus dem IKV aus. Für die

nicht kündigenden Aktionäre gilt der Vertrag weiter. Ferner haben diese ein Kaufrecht an den Aktien der ausscheidenden Vertragspartei. Damit ist grundsätzlich sichergestellt, dass die verschiedenen im Vertrag vorgesehenen Rechte (Vorhandrecht, Vorkaufsrecht, Kaufrecht etc.) unverändert gelten. Insbesondere behalten die Gemeinden die Möglichkeit, den Kreis der Aktionäre zu bestimmen.

3. Hinweis auf einzelne Bestimmungen im Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung)

Für den Fall, dass die Fusion gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) mangels Zustimmung durch alle beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, wird den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden zusätzlich die Zustimmung zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen „Spital Uster AG“ gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung) beantragt.

Das Spital Uster stellt die medizinische Grundversorgung seiner Einzugsregion sicher, fördert die integrierte Versorgung und pflegt dazu Kooperationen mit Institutionen entlang des Patientenpfades, so zum Beispiel mit dem Universitätsspital Zürich oder den Zürcher Reha Zentren. Dazu sind Verträge abgeschlossen und auch Absichten erklärt, die bewährte Zusammenarbeit weiter auszubauen. Diese bestehenden Vereinbarungen des Spitals Uster mit Dritten würden im Falle einer Fusion auf die gemeinnützige «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» übertragen. Wenn die Fusion nicht zustande kommt, gelten die Vereinbarungen weiterhin nur für das Spital Uster. Diese Kooperationen sind künftig in jedem Fall weiter zu intensivieren und verbindlicher zu regeln. Deshalb empfiehlt es sich, den Zweckverband Spital Uster zumindest in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln, falls die Fusion nicht zustande kommt. Denn nur mit angepasster Rechtsform können auch Kooperationen mit Beteiligungen realisiert werden.

Das übergeordnete nächste Ziel der „Spital Uster AG“ ist die Sicherung der bestehenden und allenfalls der Zugewinn neuer Leistungsaufträge im Rahmen der kantonalen Spitalplanung 2023. Die bestehenden Zusammenarbeitsverträge werden zugunsten eines hochstehenden Leistungsangebots für die Patientinnen und Patienten vertieft. Gegebenenfalls werden weitere Partner gesucht, welche Unternehmenserfolg der „Spital Uster AG“ unterstützen.

Der Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung) bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage für a) das Zusammenwirken der bisherigen Zweckverbandsgemeinden bei der Umwandlung des Zweckverbands, b) die Beteiligung der Gemeinden an der gemeinnützigen Aktiengesellschaft und c) die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Aktiengesellschaft. Der Interkommunale Vertrag B (Umwandlung) ist im Wesentlichen gleich ausgestaltet wie der Interkommunale Vertrag A (Fusion), mit folgenden Ausnahmen:

IKV Ziff. 1: Der Zweckverbands Spital Uster wird in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt.

Gestützt auf Art. 99 Abs. 1 lit. b des Fusionsgesetzes wird der Zweckverband Spital Uster aufgelöst und in die gemeinnützige «Spital Uster AG» umgewandelt. Die bisherigen Zweckverbandsgemeinden werden damit zu Aktionärinnen der «Spital Uster AG», welche den Betrieb des Spitals Uster weiterführt. An die Stelle der bisherigen Zweckverbandsstatuten treten die neue, auf eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zugeschnittenen Gesellschaftsstatuten.

Die Gemeinden regeln die Umwandlung und ihre Beteiligung an der umgewandelten Gesellschaft im Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung). Zudem werden die Exekutivbehörden der beteiligten Gemeinden einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre genauer.

Im Unterschied zum Interkommunalen Vertrag unterliegen die Statuten der fusionierten Gesellschaft und der Aktionärsbindungsvertrag nicht der Volksabstimmung. Deshalb können diese auch einfacher angepasst werden; sie müssen sich aber immer im Rahmen der Vorgaben des Interkommunalen Vertrags bewegen.

IKV Ziff. 2: Aufgaben.

Die Aufgaben der «Spital Uster AG» werden strukturell gleich wie Interkommunalen Vertrag A (Fusion) definiert, allerdings nur mit Bezug auf den Standort Uster, wo ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung betrieben und eine Rehabilitationsinfrastruktur angegliedert werden kann. Die «Die Spital Uster AG» wird für die beteiligten Gemeinden auch weiterhin den Rettungsdienst sicherstellen.

IKV Ziff. 3: Beteiligungsverhältnisse.

Die Zweckverbandsgemeinden stellen dem Zweckverband Spital Uster gegenwärtig rund CHF 20 Mio. Franken Risikokapital zur Verfügung (Tabelle 1). Dieser Betrag wird zum neuen Aktienkapital der «Spital Uster AG». Die beteiligten Gemeinden erhalten anlässlich der Umwandlung Aktien der Gesellschaft im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse am Zweckverband. Rundungsdifferenzen müssen noch ausgebucht werden.

Tabelle 4 Kapitalverteilung Zweckverband Spital Uster, per 1. Januar 2020 (nach Ausscheiden der Gemeinde Volketswil) = künftige Beteiligung an der «Spital Uster AG»

Gemeinde	Kapitalanteil in % 01. Januar 2020	Kapitalanteil in CHF 01. Januar 2020
Dübendorf	24.24	4'848'000
Fehraltorf	2.47	494'000
Greifensee	7.27	1'454'000
Hittnau	1.18	236'000
Mönchaltorf	3.65	730'000
Pfäffikon	5.07	1'014'000

Russikon	1.82	364'000
Schwerzenbach	4.34	868'000
Uster	49.63	9'926'000
Wildberg	0.33	66'000
Total Kapital	100.00	20'000'000

4. Warum braucht es für die Fusion bzw. die Umwandlung eine Volksabstimmung?

Die Trägerschaft des Spitals Uster ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (Zweckverband Spital Uster). Am Zweckverband beteiligt sind die politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster und Wildberg (nachfolgend: die bisherigen Zweckverbandsgemeinden). Die Trägerschaft des Spitals Wetzikon ist als Aktiengesellschaft organisiert (GZO AG). Deren Aktionärinnen sind die politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon (nachfolgend: die bisherigen Aktionärsgemeinden). Die bisherigen Aktionärsgemeinden halten heute ihre Beteiligung an der GZO AG gestützt auf einen im Jahr 2009 abgeschlossenen Interkommunalen Vertrag des kantonalen öffentlichen Rechts.

Als Voraussetzung dafür, dass der Zweckverband Spital Uster mit der GZO AG fusionieren kann, müssen die bisherigen Zweckverbandsgemeinden und die bisherigen Aktionärsgemeinden den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) abschliessen. Dieser bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage für a) das Zusammenwirken der Gemeinden bei der Fusion der Trägerschaften, b) die Beteiligung der Gemeinden an der fusionierten Gesellschaft und c) die gemeinsame Übertragung von bestimmten Aufgaben auf die fusionierte Gesellschaft. Für den Abschluss eines solchen Interkommunalen Vertrags ist die Zustimmung jeder der beteiligten Gemeinden auf dem Wege einer Urnenabstimmung erforderlich. Die Fusion kommt deshalb nur zustande, wenn **alle** bisherigen Zweckverbandsgemeinden und **alle** bisherigen Aktionärsgemeinden dem Interkommunalen Vertrag A (Fusion) beitreten und damit auch der Fusion zustimmen.

Mit ihrer Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) lösen die Zweckverbandsgemeinden den Zweckverband auf. Der Zweckverband geht durch Fusion in der GZO AG auf, die fortan «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» heissen wird. Die an der GZO AG beteiligten Gemeinden lösen mit der Zustimmung zum neuen Interkommunalen Vertrag gleichzeitig den bisherigen Interkommunalen Vertrag von 2009 auf. Dies ist in Ziffer 12 des Interkommunalen Vertrags A (Fusion) geregelt.

Als Voraussetzung für die allfällige Umwandlung des Zweckverbands Spital Uster in die gemeinnützige «Spital Uster AG» müssen die bisherigen Zweckverbandsgemeinden den Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) abschliessen. Auch die Umwandlung kommt nur zustande, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden

dem Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) beitreten und damit der Umwandlung zustimmen; die Umwandlung findet aber nur statt, wenn die Fusion nicht zustande kommt. Dies ist in Ziffer 12 des Interkommunalen Vertrags B (Umwandlung) geregelt.

Ein Interkommunaler Vertrag muss nach der Genehmigung durch alle beteiligten Gemeinden in einer Volksabstimmung nachträglich vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Sowohl der Interkommunale Vertrag A (Fusion) als auch der Interkommunale Vertrag B (Umwandlung) sind vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden worden. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich kann die Fusion beziehungsweise die Umwandlung vollzogen werden. Der Vollzug erfolgt voraussichtlich auf den Stichtag 1. Januar 2021.

5. Auswirkungen eines Neins zur Fusion

Der Alleingang wäre für jedes der beiden Spitäler eine verpasste Chance:

1. Eine integrierte Versorgung ist nicht auf demselben hohen Niveau möglich.
2. Das unternehmerische Entwicklungspotenzial als die zukünftige Nummer 3 im Kanton Zürich kann nicht realisiert werden.
3. Die Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken können nicht realisiert werden.
4. Die Entwicklung der Attraktivität als Arbeitgeber wird gebremst.

Ohne Fusion werden möglicherweise an beiden Standorten im Rahmen der neuen Spitalliste 2023 Leistungsaufträge verloren gehen. Dieser Verlust an wohnortnah erbrachten, spezialisierten Leistungen geht zulasten der Patientinnen und Patienten. Er zieht zudem personelle und finanzielle Konsequenzen nach sich, die es zu kompensieren gilt. Nur Spitäler, die Leistungsaufträge des Kantons Zürich erhalten und auf der Spitallisten aufgeführt sind, dürfen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen und erhalten für die stationäre Behandlung einen Kantonsbeitrag vom Kanton Zürich.

Der Ansatz, selbst die Initiative zu ergreifen, um eine Fusion nach eigenen Vorstellungen und regionalen Bedingungen zu gestalten, ist der richtige Weg. Der Verlust von Leistungsaufträgen kann durch eine sinnvolle Konzentration der Fälle bei einer Fusion wahrscheinlich vermieden werden.

Die Fusion per 1. Januar 2021 bedeutet nicht, dass mit einem Mal ein Schalter umgelegt und alles anders werden wird. Der rechtlichen Fusion folgt die unternehmerische Umsetzung. Diese nimmt Zeit in Anspruch. Medizinische Angebote müssen aufeinander abgestimmt, Vertragswerke angepasst, Leistungen optimal ab-

geglichen werden. Auch die beiden über Jahrzehnte gewachsenen Unternehmenskulturen werden sich einander annähern müssen. Es geht darum, unterschiedliche Strukturen und Abläufe zu harmonisieren und zu einem neuen, funktionierenden Ganzen zu formen.

Kommt die Fusion nicht zustande, strebt der Zweckverband die Umwandlung in die gemeinnützige „Spital Uster AG“ an.

Wenn die Fusion mangels genügender Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, sieht der Interkommunale Vertrag B (Umwandlung), über welchen im Zweckverband Spital Uster gleichzeitig abgestimmt wird, die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen „Spital Uster AG“ vor.

Die Umwandlung eröffnet Perspektiven. Beteiligungen ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das vermittelt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebots zugunsten der Bevölkerung. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Kooperationspartner des Spitals Uster sollen sich der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung verpflichtet fühlen. Als Beteiligte lassen sie sich mittragend und verantwortlich einbinden.

Die Gemeinnützigkeit bleibt auch nach der Umwandlung als Grundlage der Unternehmenstätigkeit erhalten. Sie bildet weiterhin das seit je gepflegte Grundverständnis eines öffentlichen Spitals. Die Umwandlung verbessert indes die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der integrierten Versorgung, selbst unter den erschwerten Bedingungen eines Alleingangs.

Kommen weder die Fusion noch die Umwandlung in die gemeinnützige „Spital Uster AG“ zustande, bleibt der Zweckverband bestehen. Das Spital wird dann Kooperationen mit anderen Leistungserbringern weiterhin auf vertraglicher Basis eingehen und pflegen müssen. Ohne Umwandlung kann es die Zusammenarbeit nicht in der erforderlichen Verbindlichkeit vertiefen und entwickeln. Auch die den Synergien und der Geografie geschuldeten gemeinsamen Projekte mit dem Spital Wetzikon werden weniger oder bleiben nur lose geknüpft. Das Spital wird gleichwohl an seiner Strategie der qualitativ hochstehenden integrierten Versorgung festhalten. Es wird sich weiterhin entlang des Patientenpfades mit allen vor- und nachgelagerten Institutionen optimal koordinieren.

Der Zweckverband als Trägerschaft des Spitals Uster ist existentiell darauf angewiesen, dass sich seine Gemeinden weiterhin zum solidarischen Kollektiv bekennen. Der Zweckverband als Trägerschaft des Spitals Uster ist existentiell darauf angewiesen, dass sich seine Gemeinden weiterhin zum solidarischen Kollektiv bekennen. Vor Jahren zählte er siebzehn Mitglieder, per 1. Januar 2020 sind es nur noch zehn.

6. Schlussfolgerung

Die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» schafft ein einziges Unternehmen mit einem Standort in Uster und einem Standort in Wetzikon. Die beteiligten Gemeinden übertragen dem neuen Unternehmen zugleich das Kranken-transport- und Rettungswesen.

Der Moment ist günstig. Beide Spitäler arbeiten erfolgreich, und mit der Spitalplanung 2023 werden die Leistungsaufträge des Kantons neu vergeben. Dank einer an den Patientenbedürfnissen orientierten Aufgabenzuweisung zwischen den Standorten Uster und Wetzikon wird es gelingen, aus einem einzigen, grossen Einzugsgebiet Fallzahlen zu erzeugen, welche attraktive Leistungsaufträge sichern. Für das gesamte Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes kann so auch langfristig eine qualitativ hochstehende und wirtschaftlich konkurrenzfähige Spitalversorgung gewährleistet werden.

7. Antrag und Abstimmungsempfehlungen

Der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster beantragt den Stimmberechtigten der Zweckverbands-gemeinden, der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt aller Zweckverbandsgemeinden zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen.

Für den Fall, dass die Fusion nicht zustande kommt, beantragt der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster die Zustimmung zur Umwandlung gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung).

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Spital Uster hat die Unterlagen zur Vorlage über die Fusion und die Umwandlung geprüft. Mit Blick auf die Fusion hält sie insbesondere die Bewertungen bzw. das Wertverhältnis von 50% zu 50% zwischen den Fusionspartnern für nachvollziehbar. Sie hat daher empfohlen, der Fusion und der Umwandlung gemäss Vorlage zuzustimmen. Sodann hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Spital Uster am 25. September 2019 sowohl den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) als auch den Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) grossmehrheitlich zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die Abstimmungsempfehlung Ihrer Gemeinde entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Beiblatt zu diesem Beleuchtenden Berichtg.

Wahlleitende Behörde für die Abstimmung in den Zweckverbandsgemeinden ist der Stadtrat Uster.

Anhänge

Anhang 1: Interkommunaler Vertrag A (Fusion)

Anhang 2: Statuten A (Fusion)

Anhang 3: Aktionärsbindungsvertrag A (Fusion)

Anhang 4: Interkommunaler Vertrag B (Umwandlung)

Anhang 5: Statuten B (Umwandlung)

Anhang 6: Aktionärsbindungsvertrag B (Umwandlung)